

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Kostensatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 15.12.2009

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Rathaus, Luitpoldplatz 25, Zimmer 8)
vom 18.12.2009 bis einschließlich 01.01.2010

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 18.12.2009 bis einschließlich 01.01.2010

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86) und von Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von Euro 5,00 bis Euro 25.000,00 erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2001 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 16.12.2009
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1. Bürgermeister